Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

83 (26.9.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Mr. 83

c Rie

non

tem

ार्क ए

gaben

Rarleruhe, ben 26. September

1923

A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

529. Umzugstoften in befonderen Fallen.

(A 2. R 29. Mr. M 1810 II.)

Borgange: Berfügungen Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, und Nr. 221, Amtsblatt 31/1923.

Auszug aus bem Erlaß bes Herrn Reichsministers ber Finanzen vom 11. August 1923, I B 19 704, mitgeteilt mit Erlaß bes Herrn

ichsverkehrsministers vom 10. September 1923, E II 22 Nr. 7877/23.

Nach meinem Rundschreiben vom 6. April 1923 — I B 6334 Reichsbesolbungsblatt Seite 112 — gilt als Grundsat, daß die Kosten r die Überführung von Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen zur erstmaligen Aufnahme in den Hausstand oder zur ersten Einrichtung es eigenen Hausstandes, insbesondere für die Heranziehung des Heiratsgutes an den Dienst= oder Wohnort, aus Umzugskostenmitteln nicht ht werden können. Dabei ift davon ausgegangen, daß es fich hier nicht um einen Standortwechsel infolge Berfetung bes Beamten n ihr moelt, es also an dem für die Gewährung von Umzugstoften notwendigen urfächlichen Zusammenhang zwischen der Uberführung der Möbel b einer Bersetzung fehlt (vgl. § 18 bes Reichsbeamtengesetzes). Nur in bestimmten, in dem Rundschreiben angegebenen besonderen Fällen, wo ichen der Beschaffung der Möbel und ihrer Heranziehung eine Bersetzung erfolgt ist, sind die dadurch entstehenden Mehrausgaben in vissen Grenzen als erstattungsfähig anerkannt worden. Voraussetzung dabei ist jedoch, daß die betreffenden Beamten zur Zeit der Bersetzung weber bereits verheiratet waren ober boch schon alle Borbereitungen für die Cheschließung getroffen hatten.

Es ift bei mir nun beantragt worben, Umzugstoften ohne Ginschränfung in allen Fällen zu gewähren, wo der Beamte fich erft nach Bersetjung — der die Einberufung gleichzustellen ift — verheiratet hat, wegen Mangels einer Wohnung an seinem Dienstort die an einem beren Ort, etwa dem früheren Wohnort der Frau oder dem ursprünglichen Dienstort, beschafften Möbel dort hat stehen laffen muffen und der wegen der übermäßig angewachsenen Umzugskosten zur Heranziehung aus eigenen Mitteln nicht mehr in der Lage ist. Aber auch darüber aus soll allgemein die Überführung der Möbel auf Reichskosten ersolgen können, falls ein dienstliches Bedürfnis für die Heranziehung der michtungsgegenstände anzuerkennen ift, so daß die Umzugskosten auch solchen Beamten gewährt werden sollen, die, ohne versetzt zu fein,

berheiratet haben und ihre an einem anderen Ort beschafften Möbel an den Dienstort heranziehen müssen.

Ich verkenne die Berechtigung dieses Antrages unter ben heutigen wirtschaftlichen Berhältnissen nicht, wenngleich der durch § 18 bes ichsbeamtengesehes festgelegte Begriff ber "Umzugskosten" als einer bei Bersehungen zu gewährenden Vergütung dadurch verwischt wird. erklare mich beshalb damit einverstanden, daß benjenigen Beamten, die sich verheiratet haben und ihre aus triftigen Gründen an einem beren Ort beschafften Haushaltseinrichtungsgegenstände aus eigenen Mitteln nicht nach ihrem Dienst ober Wohnort heranziehen können, Beihilfe in Sohe ber entstehenden Transport toften gewährt wird, falls ein bringendes bienstliches Interesse an der Begründung eines usftandes am Dienstort ober in beffen Rabe vorliegt. Bei Bemeffung ber Beihilfe find bie nach ben allgemeinen Umzugskoftenborichriften uttungsfähigen Transportkosten zugrunde zu legen, der Ersat von allgemeinen Umzugskosten ist ausgeschlossen.

Die Regelung gilt für alle feit bem 1. Auguft b. 3. ausgeführten Umguge. Sollten fich burch bie zeitliche Beschränfung ber

Bnahme in besonderen Fällen harten ergeben, so stelle ich anheim, mir entsprechende Unträge vorzulegen.

1 530. Berechnung und Auszahlung ber Beamtenbezüge.

(A 2. Zb 7.)

Bur Beschleunigung ber Berechnung und Auszahlung ber Beamtenbezuge wird mit Wirfung vom 1. Oftober b. 3. folgendes bestimmt: 1. Die Sohe biefer Bezüge wird funftig in ber Weife bargeftellt werben, bag ben Dienststellen bas Bielfache (und nicht mehr bie ibert-Sage) ber nach bem Befoldungsgefes ben Beamten ufm. zustehenden Grundbeguge (Grundgehalt, Diaten, Ortszuschlag, gefeser Kinderzuschlag) angegeben wird (Degzahl). Bu ben Grundbezügen gablt nunmehr auch ber Frauenzuschlag und zwar im Grundtrag von 50 000 M.

Beifpiele aus ben Septemberbezügen:

Bei einem Teuerungszuschlag von 38 840 v. H. (erste Septemberhalfte) ergabe fich eine Megzahl von (38 840 + 100) : 100 = 389,4; einem Teuerungezuschlag von 199 900 v. H. (brittes Septemberviertel) eine folche von (199 900 + 100) : 100 = 2000; bei einem erungszuschlag von 699 900 v. H. (viertes Septemberviertel) eine folche von (699 900 + 100): 100 = 7000. Bei Bemeffung ber der Reichsbahndirektion für die zweite und folgende Abschlagszahlungen bekanntgegebenen Megzahlen find die vorausgegangenen Abagszahlungen bereits berücksichtigt, so daß lediglich die Grundbezüge mit der bekanntgegebenen Meßzahl zu vervielfachen sind. Für Orte mit örtlichen Sonderzuschlägen werden jeweils besondere Meßzahlen bekanntgegeben.

2. Für jeben Monat ift nur eine endgültige Besoldungslifte und zwar am Ende des Monats aufzustellen. Die während des Monats mmenden Bahlungen werden als vorschüßlich zu verrechnende Abschlagszahlungen nach Art der Lohnabschlagszahlungen behandelt. samtliche Abschlagszahlungen eines Monats ift ein Besoldungsliftenvordrud zu verwenden, in bem die Grundbezüge in einer Summe halte 3 vorzumerken und die Abschlagszahlungen ebenfalls in je einer Summe in die Spalten 5 und folgende einzutragen find. Bon burch Bervielfachung ber Grundbezüge mit ber Megzahl errechneten Betrag ber Gesamtbezüge werben bie Steuerabzüge sowie sonft e Abzüge in ungefährer Höhe abgesetzt. Der sich so ergebende Betrag wird auf 10 Millionen Mark abgerundet in der Weise, daß age von weniger als 5 Millionen fallen gelassen und Beträge von 5 Millionen und mehr auf die nächsthöheren 10 Millionen aufgebet werden. Die Meßzahl ist im Kopfe jeder Abschlagszahlung anzugeben. Nach der letten Abschlagszahlung wird die Summe der lagszahlungen für jeden Empfänger gezogen. Die Summe geht in die endgültige Befoldungslifte in Spalte 11 (Borfchuffe) In ber endgültigen Besoldungslifte können fünftig Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag und Frauenzuschlag zusammengefaßt in Summe in Spalte 3 vorgemertt und bie nach ber Deggabl errechneten Beguge gufammengefaßt in eine- Summe in Spalte !

ober 9 eingetragen werben. Bo es wegen Unwendung von Berechnungstafeln zwedmäßig erscheint, tann auch getrennte Vormertung Kinderzuschlags (Grundbetrag) und getrennte Eintragung des hieraus nach der Meßzahl errechneten Betrags erfolgen. Kinder be ih il in gesetzlich nicht geregelten Fällen sind stets, weil bei der Eisenbahnhauptkasse gesondert zu buchen, wie bisher in Spalte 8 a nar zuweisen. Die Durchschnittsmeßzahl des Monats (=Meßzahl sur die endgültige Besoldungsliste) ist auf deren Borderseite demti anzugeben. Der genaue Steuerabzug und sonstige Abzüge werden erst in der endgültigen Besoldungsliste durch geführ In die Kinderblätter sind die gezahlten Beträge künftig nicht mehr zu übertragen. Im übrigen sind die Kinderblätter in hie heriger Weise weiterzusühren. In die Abschlagslisten und endgültigen Besoldungslisten sind die Beträge in Tausend Mark einzutrage (d. h. die drei letzten Kullen fallen zu lassen). Auf der ersten Innenseite ist am oberen Kand der Verwerk anzubringen "in Tausend Mark In die Stammkarten sind die Grundbezüge (Grundbezüge, kiedenzuschlag, Frauenzuschlag) nur dei Konderung derselben w einzusehen, im übrigen genügt die Bormerfung der jeweiligen Gesamtmeggahl für den Monat, wie fie gur Erstellung der endgültigen (=lette Befolbungelifte befanntgegeben wird. Die Ginfebung ber nach ber Deggahl errechneten Bezüge in die Stammfarten fann unterbleiben.

3. Unter Anwendung bes neuen Berfahrens hatten fich bie für September geleifteten fünf Bahlungen für einen Beamten . 1. 531 900 000 M Grundbezügen etwa wie folgt geftaltet:

, ,,,,	one Commondagen and to be believed		STATE OF THE PARTY
a) Abschlagszahlung auf 1. September nach Weßzahl 136,3 (entsprechend einem Teuerungszuschlag von 13 530 v. H.) 900 000 × 136,3 =	122 670 000 8 670 000	abgerund nig
		114 000 000	110 0000
b	Mbschlagszahlung für erste Monatshälste nach Meßzahl 126,55 anläßlich Erhöhung des Teuerungszuschlags von 13 530 auf 38 840 v. H. 900 000 × 126,55 =	113 895 000 11 389 000	
	The state of the s	102 506 000	100 0000
c) Abschlagszahlung wie unter b) auf 15. September für zweite Septemberhälfte		100 000 0 arb
d	Ubschlagszahlung auf 19. September nach Meßzahl 402,65 anläßlich Erhöhung des Teuerungs- zuschlags von 38 840 auf 199 900 v. H. für drittes Septemberviertel 900 000 \times 402,65 $=$. Ubzüge .	362 385 000 36 238 000	1
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	326 147 000	330 0000
е) Bahlung auf 25. September nach Meßzahl 2444,7 anläßlich Erstellung der endgültigen Besoldungs- liste und Erhöhung des Teuerungszuschlags von 199 900 auf 699 900 v. H. für viertes Septemberviertel 900 000 × 2444,7 = 2 200 230 000 aufgerundet auf Hunderttausend Mark	2 200 300 000	trie
	Hierbon ab:		
	1. Steuer nach Berücksichtigung einer Ermäßigung von 6 120 000 = 213 910 000 2. Abschlagszahlungen		
	Restguthaben		1 840 100
	unigermoet		1 010 100

Obige Megzahlen beziehen fich auf Orte ohne örtlichen Sonberzuschlag.

U ende

unge

unb